



Gesuch für die Übernahme der Pflegerestkosten bei Aufenthalt in einem ausserkantonalen Pflegeheim

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden sind die **Gemeinden** zuständig für die Finanzierung der Restkosten der Pflege. Gemäss Art. 4 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung (PFG; bGS 833.15) trägt die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person die Pflegekosten, soweit diese nicht von Sozialversicherungen und dem Beitrag der versicherten Person gedeckt sind (Restfinanzierung).

Mit Inkrafttreten des geänderten Art. 25 a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) am 1. Januar 2019 ist die Übernahme der Restkosten der Pflege bei Aufenthalt in einem ausserkantonalen Pflegeheim wie folgt geregelt: Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit. Kann der versicherten Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz in geografischer Nähe in ihrem Wohnkanton zur Verfügung gestellt werden, so übernimmt der Wohnkanton die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers. Die maximalen Restkosten errechnen sich aus den Höchst- bzw. Normansätzen der Pflegekosten der Standortkantone abzüglich der Beiträge der Krankenversicherer und der Beiträge der versicherten Personen (max. Fr. 21.60).

Diese Seite ist von der versicherten Person oder deren Angehörigen auszufüllen:

Angaben zur versicherten Person

Name, Vorname(n):

Geschlecht

Geburtsdatum:

Versicherten-Nr.:

Letzte Wohnadresse vor dem Heimeintritt:

Voraussichtliches Eintrittsdatum:

Aktuelle Pflegestufe (sofern bekannt):

Angaben zum Pflegeheim

Name/Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Ansprechperson:

Begründung für den Aufenthalt in einem ausserkantonalen Alters- und Pflegeheim:

Nachweis über das Fehlen eines Pflegeheimplatzes in geographischer Nähe¹:

Namen der angefragten Pflegeheime

Datum der Anfrage

Datum:

Unterschrift:

Dem Gesuch ist die Tarifliste des ausserkantonalen Pflegeheims beizulegen.

¹ Es müssen mindestens drei Pflegeheime mit einer Zulassung bis Pflegestufe 12 in Appenzell Ausserrhoden angefragt werden.



Pflegefinanzierung: Kostengutsprache für die Übernahme der Pflegerestkosten bei Aufenthalt in einem ausserkantonalen Pflegeheim

Diese Seite wird von der Gemeinde ausgefüllt, in welcher die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz vor dem Eintritt in ein Pflegeheim hatte.

Bitte ankreuzen:

Für die versicherte Person mit Pflegeheimaufenthalt im **Kanton** werden die Kosten gemäss dem Standortkanton des Pflegeheims übernommen.

Die Gemeinde übernimmt maximal die Restkosten gemäss den Höchstansätzen von Appenzell Ausserrhoden, da kein Nachweis für das Fehlen eines Pflegeheimplatzes in geographischer Nähe vorliegt. Die ungedeckten Kosten des Pflgetarifs des ausserkantonalen Pflegeheims, die nach Abzug des Beitrages der Sozialversicherung, der versicherten Person (Selbstbehalt, max. CHF 21.60) und des maximalen Gemeindebeitrags von Appenzell Ausserrhoden verbleiben, gehen zu Lasten der versicherten Person.

Seit 1. Januar 2019 gelten in Appenzell Ausserrhoden folgende maximalen Gemeindebeiträge je Tag:

Pflegestufen 1-2	Fr. 0	Pflegestufe 6	Fr. 59.20	Pflegestufe 10	Fr. 120.80
Pflegestufe 3	Fr. 13.00	Pflegestufe 7	Fr. 74.60	Pflegestufe 11	Fr. 136.20
Pflegestufe 4	Fr. 28.40	Pflegestufe 8	Fr. 90.00	Pflegestufe 12	Fr. 151.60
Pflegestufe 5	Fr. 43.80	Pflegestufe 9	Fr. 105.40		

Wohnsitzbestätigung / Kostengutsprache

Die Gemeinde bestätigt, dass die erwähnte versicherte Person hier ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat und verpflichtet sich zur Kostenübernahme gemäss den Bestimmungen des PFG und KVG.

Stempel der Gemeinde

Datum / Unterschrift